

Die Stadt Rietberg und die Gemeinde Verl vereinbaren nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 190) folgende

S a t z u n g

des Schulverbandes Rietberg-Verl

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Stadt Rietberg und die Gemeinde Verl bilden nach § 11 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV NW S. 241) in Verbindung mit den §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV NW S. 190) einen Schulverband.

§ 2

Aufgaben

Der Schulverband ist Träger der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) für die Verbandsmitglieder. *1

§ 3

Name und Sitz

1. Der Schulverband führt den Namen "Schulverband Rietberg-Verl".
2. Er hat seinen Sitz in Rietberg.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

1. Die Schulverbandsversammlung besteht aus 11 Mitgliedern. Von ihnen wählt
 - die Stadt Rietberg 6
 - die Gemeinde Verl 5.
2. Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.
3. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt, sind mehrere Vertreter zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.
4. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied (stellvertretendes Mitglied) der Schulverbandsversammlung zu wählen. War der Ausscheidende im Wege der Verhältniswahl gewählt, so bestimmt die Gruppe, die ihn zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
5. Für die Dauer ihrer Wahlzeit wählt die Schulverbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
6. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 6

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

1. Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
 - a) die Bildung des Schulausschusses,
 - b) die Bildung der Schulbezirke,

- c) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 23 Schulverwaltungsgesetz
 - d) die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - g) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) die Auflösung des Schulverbandes.
- 2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Schulverbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Schulverbandsvorsteher oder dem Schulausschuss überträgt.

§ 7

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

1. Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 der Satzung anwesend ist.
2. Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über die Verlegung des Standortes der Sonderschule, über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Schulverbandes (§ 2 der Satzung) müssen einstimmig gefasst werden.
4. Der Beschluss über die Auflösung des Schulverbandes bedarf außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
5. Ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen kann ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband ausscheiden, wenn bei der Kreisreform die beiden Gemeinden verschiedenen Kreisen zugeordnet werden.

6. Für Abstimmungen und Wahlen gilt im übrigen § 35 Gemeindeordnung NW entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Schulverbandsversammlung

1. Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens einmal im Rechnungsjahr zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest.
2. Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich; § 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW ist entsprechend anzuwenden.
3. Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird durch den Schulverbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Schulverbandsvorsteher

1. Die Schulverbandsversammlung wählt aus den Hauptverwaltungsbeamten der verbandsangehörigen Gemeinden den Schulverbandsvorsteher und einen Stellvertreter für die Dauer ihres Hauptamtes. Auf die Wahl findet § 32 Abs. 2 Gemeindeordnung NW entsprechende Anwendung. Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Schulverbandsversammlung nicht angehören.
2. Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung oder der Schulausschuss zuständig ist, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
3. Der Schulverbandsvorsteher kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des Schulverbandes der Verwaltung seiner Gemeinde bedienen.
4. Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet

werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Schulverbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres der Schulverbandsversammlung vorzulegen.
2. Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben des Schulverbandes werden zur einen Hälfte nach der Zahl der Schüler, zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt, wobei die Umlagegrundlagen des Vorjahres zugrunde zu legen sind.
3. Gehört ein Verbandsmitglied zu mehreren Schulverbänden, so errechnet sich die Umlagegrundlage im Sinne des Absatzes 2 nach dem Verhältnis der Schüler, die aus dem Gebiet des Verbandsmitgliedes eine Schule des Schulverbandes besuchen, zu der Gesamtzahl der öffentlichen Schulen gleicher Art besuchender Kinder aus dem Gebiet des Verbandsmitgliedes. Das gilt entsprechend, wenn ein Verbandsmitglied eigene Schulen gleicher Art unterhält.
4. Für die Verteilung nach Abs. 2 und 3 wird die Durchschnittszahl der Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober der drei letzten Jahre die Schule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt jeweils für drei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre.
5. Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Rechnungsjahres. Überzahlungen von Verbandsmitgliedern sind mit dem nächstfälligen Vorschuss auf die Umlage für das neue Rechnungsjahr zu verrechnen.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden im "Amtsblatt Rietberg" und im "Amtsblatt Verl" veröffentlicht. ***2,3**

2. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Verwaltungsgebäude "Rathausstr. 31", 33397 Rietberg und am Rathaus Verl, Paderborner Str. 3 – 5, 33415 Verl. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachrichtlich nachgeholt.

§ 12

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Verbandsmitglieder können nach § 7 Abs. 3 und 5 der Satzung aus dem Schulverband ausscheiden. Die Mitgliedschaft endet nicht vor Ablauf des Rechnungsjahres, das der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgt.

§ 13

Auseinandersetzung

1. Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
2. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

§ 14

Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulverwaltungsgesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NW für amtsfreie Gemeinden über 3.000 Einwohner sinngemäß.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rietberg, den 01.10.1971

Linke
Stadtdirektor

Paschke
Erster Beigeordneter

Verl, den 01.10.1971

Dr. Klose
Gemeindedirektor

Heinemann
Oberverwaltungsrat

- *1** geändert durch I. Nachtragssatzung vom 30.06.1972
- *2** geändert durch II. Nachtragssatzung vom 20.05.1995
- *3** geändert durch III. Nachtragssatzung vom 19.12.1995